

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

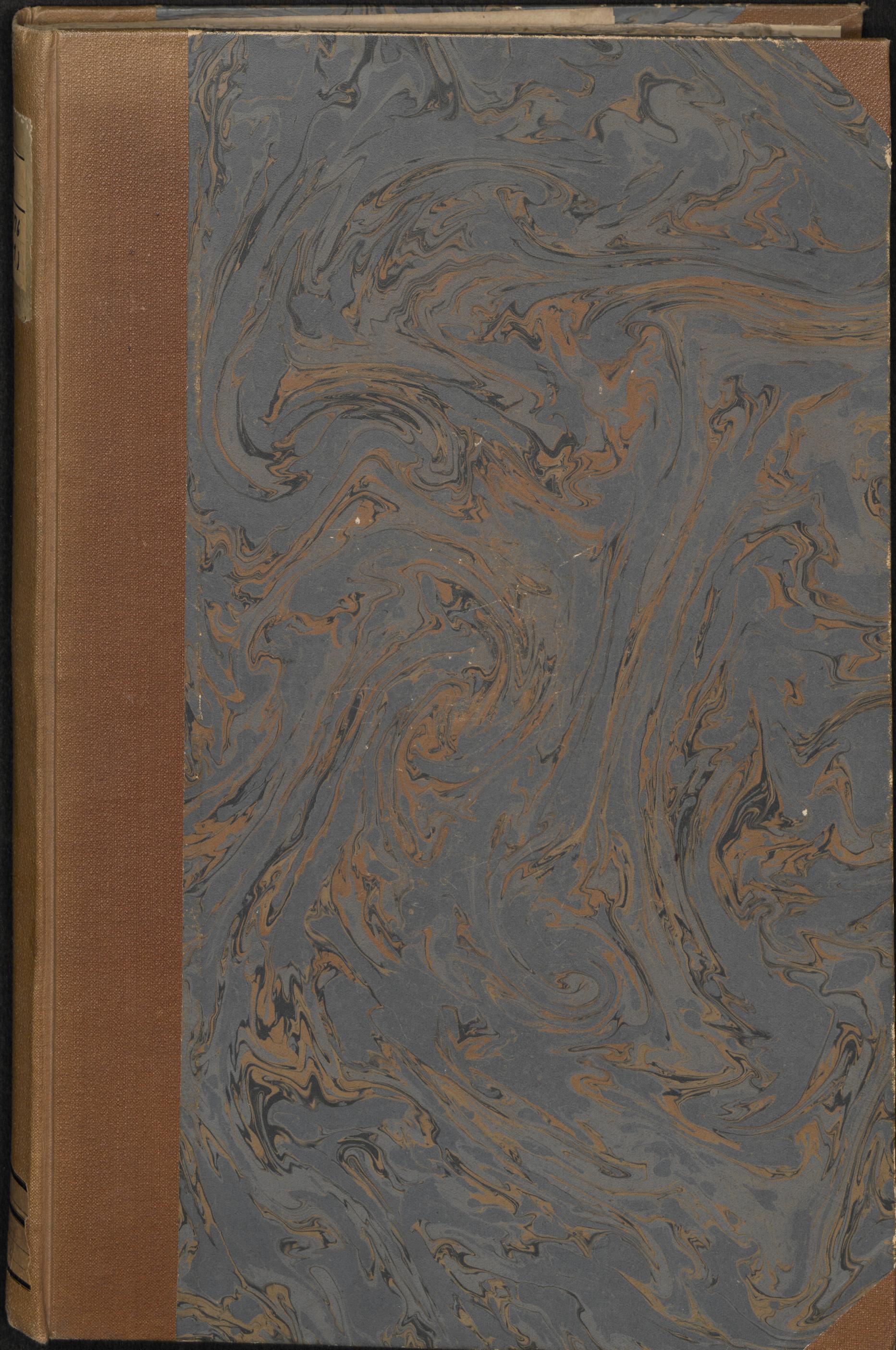
Copia der von des Herrn Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. Durchl. von Dero Ritterschafft gnädigst erforderten Eydlichen Versicherungs-Formul : Ich schwere zu Gott einen Körperlichen Eydt/ daß ich an denen boßhafften/ und zu einer öffentlichen Rebellion abzielenden Schrifften und Unternehmungen ... kein Theil nehme ...

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1718?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn876386907>

Druck Freier  Zugang





Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK 'M
Friedr. Franzer. 29

2° MR-1776 (1) ¹⁻¹⁶
_{2a}

AK 1776 (1)

1718 A

Lit. A.

Copia der von des Herrn Herkogs Carl Leopold's zu Mecklenburg Hoch-Fürstl.
Durchl. von Dero Ritterschafft gnädigst erfordernten Eydlichen Versiche-
rungs- Formul.



Ch schwere zu Gott einen Körperlichen
Eyd/ daß ich an denen boshaftesten/ und zu einer
öffentlichen Rebellion abzielenden Schriften und
Unternehmungen / welche die in Razeburg sich
aufzuhaltende Mecklenburgische so genannte Land-
Räte und Deputirte zum Engern Ausschus/heim-
und öffentlich heraus gegeben und verübet haben/
lein Theilnehme/noch zu nehmen gedencke; sondern
daß ich denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß/ mich
jedesmahl/ als ein getreuer und gehorsamer Vasall und Unterthan/
gegen meinen angebohrnen gnädigsten Landes-Fürsten und Herren
unterthänigst bezeugen und aufführen wolle: so wahr mir Gott
helfe/durch Jesum Christum Amen.

Lit. B.

Hochfürstl. Declaration, so an die Land-Räte auf ihr unterthänigstes Verlan-
gen/ bey Unterschreibung vorhergehender Versicherung/gegeben worden.

Mit Gotts Gnaden/ Carl Leopold/
Herkog zu Mecklenburg/

Mitsern gnädigsten Gruß zubor. Beste/ liebe ge-
treue. Uns ist aus eurem unterthänigstem Memoriali mit
mehren vorgetragen/ welcher gestalt/ und aus was vermeint-
lichen Ursachen / ihr die von Uns an euch gnädigst verlangte
Eyd-Unterschrift zu decliniren gesucht. Wie Wir nun durch den euch
vorgelegten Eyd/ nicht die Intention haben/ euch anzumahnen/ mittelst
solchem Eyd jemanden Unserer Vasallen und Unterthanen / vor offen-
bahre Rebellen zu declariren; Gestalt solches nicht euch/ sondern Uns/ als
höchster Landes-Obrigkeit zustehet/ als die Wir darunter dasjenige
veranstalten lassen werden/ was/den Rechten nach/ sich gebühret;
So können Wir gar nicht zugestehen/ daß in dem Eydlichen Revers
das geringste geändert/ sondern solcher ohnweigerlich unterschrieben
werden muß/ fals Wir die gnädigste und gerechteste Opinion, so Wir von
Unseren getrennen und redlichen Vasallen zu nehmen haben/ auch en regard
eurer nicht verändern sollen. Habens euch in Gnaden/womit Wir
euch wohl behalten verbleiben/ anfügen wollen. Datum in Unser
Residentz und Festung Rostock den 28. April. 1718.

Carl Leopold/ H. J. M.

A

Lit. C.

Copia des von Ihro Königl. Majest. in Groß-Brittannien und Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg / an des Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. Durchl. abgelassenen Schreibens.

Gorg von Ottos Gnaden/König von Groß-Brittannien, Frankreich und Irland/Beschützer des Glaubens/Herzog zu Braunschweig und Lüneburg/des heyl. Adm. Reichs-Erz-Schakmeister und Churfürst/uc. Unsere Freundschaft/und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor/Durchleuchtiger Fürst / freundlich lieber Vetter. Wir haben aber mahl zwey Schreiben von Ewiger Lbden erhalten/ eines unterm 19. Martij zur Wieder Antwort auff Unseres vom 14. Febr. und das zweyte unterm 13. April. iktlauffenden Jahres/ beyde betreffend die Mißhelligkeiten/worin Em. Lbden mit Dero Adel stehen. Nun ist es damit so bewand/ daß Uns nicht zu verdanken wäre/waſi Wir Uns darauf gar nicht ein-sondern es bey jetzt angezogenem Unserm vorigen Schreiben lediglich bewenden ließen/weil Wir in der Sache nicht Richter seyn.

Da aber Ew. Lbden Uns bezeigen/ein Vertrauen in Uns und Unser Sentimens zu ſezen/und Dieselbe zu wissen verlangen; so finden Wir Uns dadurch genöhtigt/in gleichmäſigem Vertrauen/Ewiger Lbden offenherzig nicht zu ver halten/ daß Unz unbegreifflich sey/ wie Ew. Lbden glauben könnten/ daß Ihro von denen/die Ihro zu Ihrem bißherigen Verfahren/in Ihren Landen/und sonderlich gegen Ihren Adel/die Consilia gegeben/wolgerahmen werde/ und wie Ew. Lbden mit einem Grunde hoffen mögen/der unpartheiſchen Welt/und mithin vornehmlich der Reichs-Versammlung zu Regensburg/ ja selbst des Käyserl. Hofs Approbation darüber zu erhalten/ auch von was effect es ſeyn könne/wann Wir oder andere ſich darumb bemühen/und officia zu dem Ende einwenden lassen wolten. Wir haben gar viele und wichtige Ursachen/die Unsere bey der Sache findende grosse Bedencklichkeiten beſtärcken/ welche alle anzuführen zu weitläufig/ auch Ew. Lbden vielleicht beschwerlich ſeyn würde. Wir wollen also nur mit wenigem Exempels-Weise Ewiger Lbden unter anderen folgendes/nach Dero Erleuchtung zu erwegen/Freundvetter/und wolmeinendlich anheim geben.

(1.) Ob es möglich/darf ein unpräoccupirtes/Recht liebend und Christlich geſinnetes Gemühte/ dem Beyfall geben/ und es für wolgethan achtet können/ daß ein Stand des Reichs/ von einer fremden außländischen großen Puissance, Krieges-Völcker in das Römische Reich kommen lasse/ oder ſie ohne Noht darin behalte/ umb durch deren Hülfte/ ſo wol der Natürlichen Billigkeit/ als denen Käyserlichen außdrücklichen Verordnungen zu wider/ ſeine Reichs-Lande/ und deren Eingesessene zu ruiniren und zu opprimiren.

(2.) Daß ſolche fremde/ nebst denen eigenen Krieges-Völckern/ allein

allein dem Adel/ ohn Beyhülfe der übrigen Landes-Eingesessenen/ zu unterhalten und zu verpflegen/ aufgebürdet werden.

(3.) Daz ein Reichs-Stand/nicht nur seinem Landes eingesessenen/ unter dem Rahmen der Landes-Defension, über alles ihr vermögen/ solche Contributiones aufflege / die ein weit mehreres wegnehmen/ als alle feindliche invasiones in langer Zeit consumiren könnten; sondern auch noch dazu von seinem Adel allein das totum dessen / was des ganzen Landes rechtmäßiges Contributiones. Quantum betragen würde/ ja noch ein mehres exigire/ und also dem Adel allein/welcher/dem Vernehmen nach/etwa einen Dritttheil des Landes besitzen mag / ein weit mehres bezutragen zumuthe/ und durch die schärfesten Executio-nes von ihm erzwingen/ als er auff einige ertütlische Weise zu praestieren schuldig ist/ als ihm zu praestieren möglich fällt / ja als seine Güter immermehr auffbringen können und wehrt seyn.

(4.) Daz ein Reichs-Stand seiner Vorfahren Hand und Siegel/ und respective durch Kaiserliche Confirmationes bestättigte Pacta, Recesse und Abschiede/ auff einmahl umstossen/ sich deren Verbindlichkeit eigenmächtig entreissen/sie für null und unkräftig erklähren/ und umb sich davon vermeintlich loszumachen/ die Reichs-Constitutiones zum Behelff nehmen und allegiren wolle.

(5.) Wann man auff die Reichs-Constitutiones provociren will/ wie dann das mit selbigen übereinkomme / daz ein Reichs-Stand dem Kaiser sein Ober-Richterliches Ambt disputiren/ und dessen exercirung so gar auch armata manu sich widersezen wolle.

(6.) Daz ein Reichs - Stand diejenigen von seinen Landes-Eingesessenen/ als offenbare Rebellen halte und verfolge/ die gegen die Unträchtigkeit der sie zu Grunde drückenden Auflagen/ bey des Reichs-Oberhaupt rechtliche Hülfe suchen und verlangen.

(7.) Ob einem andern Reichs-Stande/ der mit der Sache nichts zu schaffen hat/ füglich angesonnen werden/ oder derselbe/ ohn sich der darauff lastenden Verantwortung theilhaftig zu machen/ darin gehoben könne / denen ikerwehnter massen tractirten benachbarten Landes-Eingesessenen/ die ein mehres nicht gethan / als das Exilium und die Verlassung ihrer Haabe und Güter/ der längeren Aufstehung des Elendes vorzuziehen/ dem sie in ihrem Lande unterworffen gewesen / den Aufenthalt in seinem Territorio , gleich als ob sie in die Reichs-Acht erklähret wären/ zu versagen.

Wir wünschen daß diese Unsere Vorstellungen die Wirkung haben mögen/bey Ew. Lbden so heylsame reflexiones für Dero und Ihrer Laude wahres Beste zu erwecken/ als gern Wir es/in aufrichtiger Freunds- und Nachbarschaft/ damit auff guten Fuß gestellet seben möchten/ und Wir verbleiben Ewrer Lbd. zu Freundschafts - Bezeugungen willig und geflissen. Kensington den 15ten Maii des 1718ten Jahres/ Unseres Reichs im Vierten.

Lit. D.

Copia der von des Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. Durchl. an Ihr. Königl. Majest. in Gross-Britannien und Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg / auf vorgehendes Schreiben erlaß-
senen Antwort.

P. pdis.

Wir Königl. Maj. haben in Dero Freund-Better-
lichem Schreiben sub dato Kensington den 1. May in mehrerm
Uns zu erössnen geruhen wollen / wohin Dero Sentiments über
den Inhalt Unserer nach und nach an eine hochlobliche Reichs-
Versammlung / in Unseren Ritterschaftlichen Angelegenheiten erlaß-
ten höchst gemüßigten Anzeigen gehen.

Wir können daraus / wider alles Vermuhten / nicht anders abneh-
men / denn daß Ew. Königl. Majest. von einem oder andern Uns
übelwollenden / über sothane Unsere Angelegenheiten / ganz ungleiche
der Sachen wahren Beschaffenheit entgegen lauffende / und zu Unserer
Berunglimpfung abzielende Vorstellungen müssen seyn gemacht
worden.

Wie bedenklich Wir nun gleich halten / Ew. Königl. Majest. bey
Dero anderen hohen und wichtigern Regierungs-Occupationen, mit
Unseren Vorstellungen zu behelligen ;

So können Wir doch nicht umbhin / Ew. Königl. Majest. als einer
Uns benachbarten hohen Puissance, und einem der vornehmsten / und
vor die auffrechthaltung der so theuer erworbenen Reichs-Fürstlichen
Regalien, Hoheiten und Rechte wohlgestaneten Reichs-Mit-Stände/
von der Beschaffenheit Unserer Angelegenheiten eine andere Idee zu ge-
ben / und den Ungrund derjenigen Imputationen, womit Unsere übel-
affectionirte Dieselbe gegen Uns zu praeoccupiren gesucht haben mögen /
in einer so viel möglichen Kürze / mit Dero gütigsten Erlaubniß / und
höfentlicher gerechtesten Approbation, zu zeigen.

Solchem nach wird (1.) von denen Übelwollenden Uns wohl ganz
ungebührlich die Schuld der Hereinrückung fremder ausländischer
Völcker in das Römische Reich behgemessen. Daß so wenig Wir in
dem noch wehrenden Nordischen Kriege / und bey der darin von Uns be-
ständig observirten exacten Neutralitet, als Partie consideriret werden kön-
nen / so wenig mag Uns dasjenige imputiret werden / was zu besserer
und sicherer Aufführung sothane Krieges / von einem und anderen
darin besangenen Theile / wie Ew. Königl. Maj. wohl nicht unbekand
seyn kan / veranlasset und zu wege gebracht worden: welchem Theile
dann auch / nicht aber Uns / ein jeder Unpartheiischer alle nachhero
daraus entstandene Smiten zur Last zu legen / kein Bedenken tra-
gen wird.

Die nachhero von Ihr. Czaar. Majest. geschehene gänzliche Über-
lassung zweyer dero Regimenter in Unsere alleinige Pflicht und Dien-
ste / wie sie denen kundbahren Reichs-Constitutionen nicht entgegen / viel-
mehr darin deutlich funaret / auch durch öfttere von andern Chur-
und Fürsten des Reichs / durch Übernehmung fremder Truppen ge-
gebene

gebene Exempla bestärcket ist ; So haben Wir zu diesem so innocenten
Mittel/ Uns und Unsere Lande in einen bessern Defensions · Stand zu
setzen / Uns umb so eher wenden müssen / als es Reichs · kündig ist/
was vor einem unsäglichen Bedruck / schimpflichen proceduren / und
auff viele millionen sich belaußendem Schaden/ Wir und Unsere neutrale
Lande/ in diesem Nordischen Kriege exponiret / und alle so wohl von
Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders Lbden / als auch von Uns/
bey Thro Kayserl. Majest. und dem Reiche / umb Schutz und Ret-
tung angewandte Bemühungen/ohne gedeihlichen Effect gewesen. Und
verdienet dieses Unser Verfahren / wozu Uns Unser Gewissen und
Ehre verbindet/ eine so sinistre Ausdeutung: ob sucheten Wir dadurch
Unsere Landes · Eingesessene zu ruiniren und zu opprimiren : umb so viel
weniger/ als bey Einrichtung einer Landes · Defension, es mit wenigern
Kosten der Landes · Eingesessenen geschiehet / wann ganze und bereits
gerichtete Regimenter übernommen/ als wann selbige noch erst sollen
angeworben werden / als wozu dieselbe das ihrige mit bezutragen
schuldig gewesen wären.

Das (2) diese also übernommene / und dahoo leinesweges mehr
als Fremde anzusehende/ nebst noch einigen anderen Unsern Regimentern
von der Infanterie, Unserer Ritterschafft zu verpflegen außerleget wor-
den; daraus folget gar nicht/ daß dahoo die Last der Landes · Defension
auff sie alleine/ ohne Beyhülfe der übrigen Landes · Eingesessenen haf-
te: gestalt Ew. Königl. Majest. Wir mit Grunde der Warheit ver-
sichern könnten/ daß Unsere Domainen und Städte/ durch Verpfleg- und
Unterhaltung der Cavallerie, und Ertragung anderer mehr zur Lan-
des · Defension und publicken Nutzen erfordernten Kosten / nicht minder
als Unsere Ritterschafft/ zu denen allgemeinen Landes · Oneribus wür-
lich einen gleichen/ ja noch grössern Beytrag thun.

Was (3) Von Unsern Ubelmollenden/umb Unserer höchsthöchi-
gen Landes · Defension ein verhassetes Ansehen / auch bey Ew. Königl.
Majest. zu wege zu bringen/ von einem Unseren Landes · Eingesessenen
gar zu excessiv angemutheten Contributions · Quanto, von einer dem A-
del darunter geschehenen Prägravation, und das sothane Contribution
den Ertrag seiner Güter absorbire, wil angesühret werden/ dessen Un-
erheblichkeit leget sich dadurch gnugsam zu Tage/ wann Wir ver-
sichern / daß Wir noch nie gemeinet gewesen / auch nie seyn werden/
Unsere Vasallen und Unterthanen zu schuldigstem Beyfrage zur
Landes · Defension, und was dem anhänget / anders und in stärckerer
Masse anzuhalten / als es von Unseren benachbarten Chur · und
Fürsten des Reichs/ mit ihren Landes · Eingesessenen geschiehet.
Die angebliche Prägravation des Adels ist eben so unerfindlich / als
dessen fehlsahmes Principium, daß Er nur den dritten Theil des Lan-
des im Besitz habe: gestalt das Contrarium offenbahr ist / und mit
unverwerflichen Documentis dargethan werden kan/ daß derselbe mehr

B

als

als die helleste des Landes besitze / auch von jeher in denen Landes-
operibus dimidiam. ja noch weit darüber getragen habe. Die
Prägravation eines oder anderen individuū aber / da solche etwa
seyn möchte / wird so fort nach Billigkeit redressiret / so bald ein
also belästigter / an Uns/als seinen Landes Herrn / seinen recaus nimp-
met ; denen aber so mit straffbahrer beyseitesezung des Uns schuldig-
gen Respects und Gehorsams/ Uns nicht als Landes- Herrn agno/ciren,
und noch dazu alles was zu ersinnen selbst anwenden/ umb ihre Gü-
ter in einen incontribuablen Standt zu setzen / ja gar eine offenbahrer
Rebellion im Lande anzustiften/sich alle Mühe geben/geschiehet seit Un-
recht wann sie so lange/ als solcher ihr Ungehorsam/ Frevel und vor-
behgehung ihres Landes- Herrn wehret / unter der Last stecken blei-
ben/und leyden demnach solcher gestalt aus selbst eigenem Verschulden.

Was (4.) Den Vorwurff Unserer Disaffectionirren , daß Wir an
die Pacta Unserer Vorfahren Recesse und dergleichen / wodurch Unse-
ren Landes- Defension- und anderen Regalibus præjudiciret , und selbige
geschnälert worden/ uns nicht verbunden erachten / anbelanget/ so
beziehen Wir Uns/Unserer hierinfals in allgemeinen Rechten/und de-
nen fundbahr jüngerem Reichs-fundamental-Sakungen/unumbstößlich
gegründeter Gerechtsame halber/auff Unsere bei der Reichs- Versam-
lung geschehene Vorstellung / als mit deren Wiederholung Ew. Kö-
nigl. Majest. Wir nicht beschwerlich fallen mögen: und fügen nur noch
hiebei an/dß es wol anders nicht/als eine recht besondere Vermessen-
heit angesehen werden könne/wan Unsere Ritterschafft/unter dem Vor-
wand alter Reversalen, sich von derjenigen Schuldigkeit loszulösen
will / zu welcher sie durch die weit jüngere allgemeine/ von Kaiserl.
Majest. und dem Reiche beliebte und festgesetzte / auch durch die dar-
auf erfolgte Kaiserl. Wahl-Capitulationes heilig bestätigte Reichs-
Schlüsse und Gesetze angewiesen worden / da zumahlen auch in so-
thannen Reversalen nicht mit dem geringsten Wort gedacht wird / daß
dieselbe zu dem Vertrage zur Landes- Defension und anderen allgemei-
nen Landes- Oneribus nicht gehalten sey. Und würde es gewiß umb
das so theuer erworbene fūs armorum, und das unschätzbare Lan-
des- Defension- Regale derer Thür- und Fürsten des Reichs/ sehr mislich
stehen/die mehresten auch Unserer Reichs- Mit- Stände sich in einer
schlechten Verfassung / und von ihrem gegenwärtigen Lustre weit
entfernet befinden / wann hierunter Pacta alter Zeiten / und nicht
vielmehr die Reichs- Constitutiones pro norma zu nehmen wären. In-
zwischen sind Wir noch nie gemeinet gewesen/ Unsere Ritterschafft
Ihre sonst mit Recht habende Privilegia zu entziehen.

(5.) Der Römischen Kaiserl. Maj. als allerhöchstem Ober- Haupt
des Reichs/Ihr Ober- Richterliches Amt disputirlich zu machen / ist
Uns so wenig jemahls in den Sinn gekommen / als Wir vielmehr
gewillets seyn/denen mit Recht ergangenen Kaiserl. Judicatus, gleich an-
deren

heren getreuen Unseren Reichs-Mit-Ständen/die schuldige Partition zu
leisten: Jedoch wird Uns so wenig als einem andern Derselben/da-
von die Exempla so gar in Ew. Königl. Majest. selbst eigenem Hohen
Hause/und anderwärts/ noch von neulichen Zeiten bezubringen ste-
hen/ zu verdencken seyn/ daß Wir Uns bei denen Rechten und Præro-
gativen/ so vermöge der Reichs-Fundamental-Sakungen/ Reichs Gut-
achten/ und darauß erfolgten/ so theur bestätigten Käyserl. Wahl-
Capitulationen, Uns gleich andern Thür- und Fürsten des Reichs zuste-
hen/ auf alle Weise zu erhalten suchen. Wie dann insonderheit/
was die Landes-Defension betrifft/ nicht allein gesamte Thür- und
mehestre Fürsten des Reichs feste gestellet/ daß/

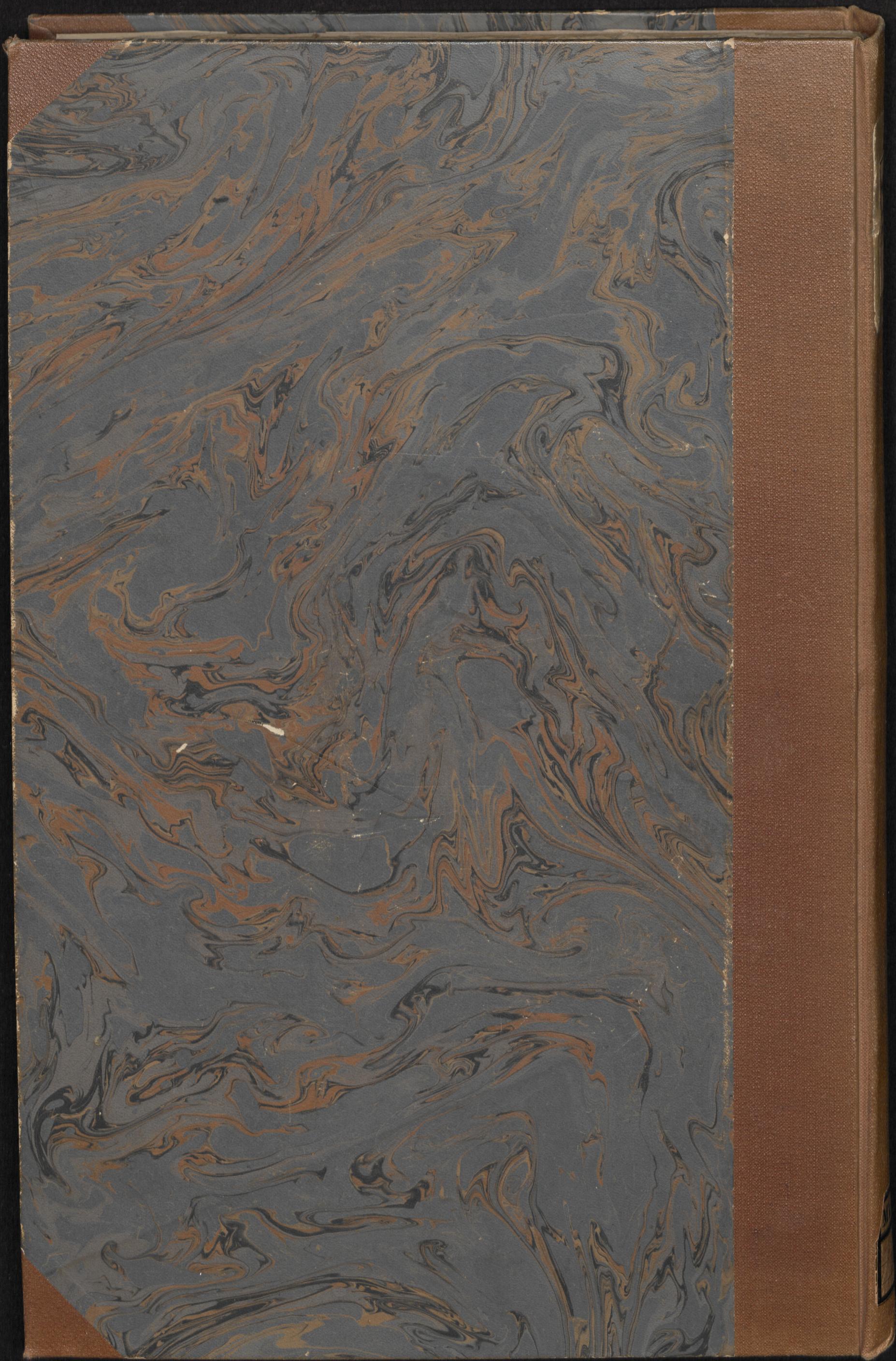
" wann hierin Processe und Mandata erkennet wären/ oder
" noch erkennet würden/selbige/ krafft dieses/für jetzt und
" inskünftige aufgehoben und ungültig seyn sollten;
sondern auch dieses alles nachhero/ in der Wahl-Capitulation jekiger
glorwürdigst regierenden Käyserl. Majest. also gleichfalls heilig und
kräftigst bestätigt worden. Da dann/ was dem zu wider/wohl von
niemand/ ohne irreparable Verlezung/ so wohl einiger als anderer
Stände habender Regalien und Rechte/ wird erduldet werden können.
Inmassen/ wann Wir in Sachen/ vorinnen die Reichs-Gesetze und
Käyserl. Wahl-Capitulationes die fernere Gerichtliche Cognitiones vor
ungültig erklähret/ und wobei Wir ja nicht deterioris Conditionis als
andere Thür- und Fürsten des Reichs seyn können und müssen/ auf die
Reichs-Constitutiones und Käyserl. Wahl-Capitulationes provocen,
dieses so wenig vor eine Geringachtung des Käyserlichen Ober-Rich-
terlichen Amtes zu achten ist/ als vielmehr bei Unseren Reichs-Mit-
Ständen es Uns unverantwortlich ausgedeutet werden würde/
wann Wir hierunter etwas admittireten, so zum Nachtheil der Ho-
heiten/ Regalien und Rechte gemeiner Stände des Reichs gereicht.

Wir können (6.) nicht anders dann mit höchstem Fuge/ daß
Betrügen einiger Unserer Vasallen und Unterthanen/ und besonders
dererjenigen/ so sich außerhalb Unseren Landen enthalten/ als rebellisch/
und zu Unserm gänglichen Verderb und Untergang abzielend/ an-
sehen: müssen auch dagegen alle Rechts- und Reichs-Constitutionen-
mäßige Ahndungs-Mittel zur Hand nehmen: Und dieses um so mehr
als diese verwegene Leute/ wider die fundbahren Reichs-Gesetze/ die
zur Ehre und Besten des Vaterlandes/ auch ihrer selbst eigenen Ruhe
und Sicherheit/ abzielende heilsame Landes-Verfassung nicht allein
zu hindern/ und sich dawider zu setzen; sondern auch noch dazu einen
prætext daraus zunehmen sich gelüsten lassen/ umb Uns und Unsere
Lande mit einer frembden Krieges-Macht überziehen zu machen.
Wobei Wir dann zum Überflus mit anzuführen nicht unterlassen
können/ daß/ wann Vasallen und Unterthanen frei aufzugehen sollte/
ihren Lehn- und Landes-Herrn einer Untreue gegen Käyserl. Majest. und

und das Reich zu beschuldigen / Ihm etwas anzutrichten / wodurch die Nachbarschaft und das Reich in combustion und Gefahr gesetzet wird / und dieses als eine *motive* zu gebrauchen / umb die Überziehung seiner Lande / folglich seinen gänglichen unvermeidlichen Untergang zu acceleriren und zu wege zu bringen: Wir nicht absehen können / was sonst noch erfodert werde / so zu einer Rebellion und äußerstem Grad einer Empörung gehöret.

Wir haben dahero (7) um so weniger Bedenken getragen / Ew. Königl. Majestät / in Unseren unter dem 7. Febr. und 19. Martii anni currentis erlassenen Schreiben / um die nicht - Gestaltung des Haushalts in Dero Landen / dieser Unserer aufführischen / und die übrigen getreuen Landes - Eingesessene zu gleicher Sedition beharrlich auffwiegler *Wasallen* und Unterthanen zu ersuchen / als Wir Uns versichert gehalten / daß Ew. Königl. Majest. ein solches von Unterthanen gegen ihren Landes - Herrn führendes Betragen / nicht anders dann höchst missfällig seyn könne / und Dieselbe dergleichen Verfahren wohl anderer gestalt ansehen würden: wiewohl Wir eben nicht gemeinet seyn / Uns in Unserer Herren Reichs - Mit - Stände und benachbahrter *domesticorum* Sachen und Regierung zu mehren / auch bei Unseren gerechtesten Vorstellungen kein anderes Absehen gehabt / als bloß Ew. Königl. Majest. der allgemeinen Reichs - Sakungen und Rechte Freund - Betterlich zu erinnern / und Unsere Angelegenheiten solcher Gestalt vor Augen zu legen / daß Dieselbe daraus Unser ganz gerechtes Verfahren flährlich ersehen / mithin wider die Deroselben beygebrachte ohn - gleiche *Impressiones* / von selbsten höchsterleuchtet / zu geneigtesten anderweitigen Entschließung angeleitet werden möchten. In welchem besonderen Vertrauen Wir Unser vormähliges Freund - Betterliches Gesuche hiemit nochmals wiederholen / und dabei in auffrichtiger / zu allen Ew. Königl. Majest. gefälligen Diensten gewidmeten Ergebenheit versichern / wie Wir stets seyn und verharren. Gegeben in Unser Residenz und Festung Rostock den 9. Junii Styl. nov. 1718.





Ob diese, ihrer greulichen Falsch- und Bosheit nach,
recht vermaledeyete imputationes und querelen Ew.
Kayserl. Majestät Selbst zur allerhöchsten Wissenschaft
gefommen, und bey Dero Selben/ ohne nähere, und gründ-
digung, so gleich gänglichen Glauben und Beyfall
davon ist Mir das erstere verborgen, das letztere
w. Kayserl. Majestät Reichs-gepriesene höchste
ig, und Penetration Mich nicht glaubend ma-
dessen ist es gleichwohl thätlich dahin ausgeschla-
ben diejenige welche meine Edelleute und Untertha-
er Widerſchigkeit und crimineller Verbrechung
t, geheget, und gepfleget, unter dem Obschirm ei-
sen Conservatorii, die freye Hand und Gewalt
nd wider mich, und meine Lande / dergestalt gehau-
w. Kayserl. Majestät in Meinen vorgezogenen
hänigsten Schreiben solches warhaftig vorgetra-
ben nachgebliebenen gerechtesten Einhalts- und
itteln, darinn die ungestohrte Grassirung, nuneh-
Vier Jahre herdurch/ fortgesetzet, ja mit fur-
Mir lästerlich angefälschte despotique, gewalt-
dhabung, mit usurpatorischer Würdigkeit, bis
che extremität exerciret ist, daß Ich, als wah-
lich regierender Reichs- und Landes- Fürst/
eigenen Territorio, weder die convenientle
ce, noch so gar meine/ und meines Fürstlichen
Sicherheit für verdammlichen verrätherischen An-
Nachstellungen haben können.
rgnädigster Kayser und Herr / Recht/
/ und Beständigkeit sind in meiner Sache bis-
vsaltige unzerreißliche Schnur gewesen, wel-
Göttlichen Schutz, und Beytritt meines Guten
/ mich unter aller unsäglichen Wiederwärtigkeit,
noch

